

Ständerat

Herbstsession 2008

08.010 n Patentgesetz. Systementscheid bei der Erschöpfung im Patentrecht**Entwurf des Bundesrates**

vom 21. Dezember 2007

Beschluss des Nationalrates

vom 5. Juni 2008

*Zustimmung zum Entwurf***Anträge der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates**

vom 1. September 2008

*Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates,
wo nichts anderes vermerkt ist***Bundesgesetz
über die Erfindungspatente
(Patentgesetz, PatG)****Änderung vom ...**

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. Dezember 2007¹,*beschliesst:***I**Das Patentgesetz vom 25. Juni 1954²
wird wie folgt geändert:*Art. 8a Abs. 2 zweiter Satz (neu)*² ... Artikel 9a Absatz 3 bleibt vorbehalten.*Art. 8b zweiter Satz*

... Die Artikel 1a Absatz 1 und 9a Absatz 3 bleiben vorbehalten.

¹ BBl 2008 303
² SR 232.14

Bundesrat**Art. 9a**

II. Im Besonderen

¹ Hat der Patentinhaber eine patentgeschützte Ware im Inland in Verkehr gebracht oder ihrem Inverkehrbringen im Inland zugestimmt, so darf diese Ware gewerbsmässig gebraucht oder weiterveräussert werden.

² Hat er eine Vorrichtung, mit der ein patentgeschütztes Verfahren angewandt werden kann, im Inland in Verkehr gebracht oder ihrem Inverkehrbringen im Inland zugestimmt, so sind der erste und jeder spätere Erwerber der Vorrichtung berechtigt, dieses Verfahren anzuwenden.

³ Hat der Patentinhaber patentgeschütztes biologisches Material im Inland in Verkehr gebracht oder seinem Inverkehrbringen im Inland zugestimmt, so darf dieses Material vermehrt werden, soweit dies für die bestimmungsgemässe Verwendung notwendig ist. Das so gewonnene Material darf nicht für eine weitere Vermehrung verwendet werden. Artikel 35a bleibt vorbehalten.

⁴ Hat der Patentinhaber eine patentgeschützte Ware im Ausland in Verkehr gebracht oder ihrem Inverkehrbringen im Ausland zugestimmt und hat der Patentschutz für die funktionelle Beschaffenheit der Ware nur untergeordnete Bedeutung, so darf die Ware gewerbsmässig eingeführt werden. Die untergeordnete

Nationalrat**Kommission des Ständerates****Art. 9a****Mehrheit**

¹ ...
... im Inland oder im Europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr gebracht oder ihrem Inverkehrbringen im Inland oder im Europäischen Wirtschaftsraum zugestimmt, so darf diese Ware gewerbsmässig eingeführt und im Inland gewerbsmässig gebraucht oder weiterveräussert werden.

² Hat der Patentinhaber eine Vorrichtung, mit der ein patentgeschütztes Verfahren angewendet werden kann, im Inland oder im Europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr gebracht oder ihrem Inverkehrbringen im Inland oder im Europäischen Wirtschaftsraum zugestimmt, so sind der erste und jeder spätere Erwerber der Vorrichtung berechtigt, dieses Verfahren gewerbsmässig anzuwenden.

³ ...
... im Inland oder im Europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr gebracht oder seinem Inverkehrbringen im Inland oder im Europäischen Wirtschaftsraum zugestimmt, so darf dieses Material gewerbsmässig eingeführt und im Inland gewerbsmässig vermehrt werden, soweit dies für die bestimmungsgemässe Verwendung notwendig ist. Das so gewonnene Material darf nicht für eine weitere Vermehrung verwendet werden. Artikel 35a bleibt vorbehalten.

⁴ ...
... Ware ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums in Verkehr gebracht oder ihrem Inverkehrbringen ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zugestimmt und hat der Patentschutz für die funktionelle Beschaffenheit der Ware nur untergeordnete Bedeutung, so darf die Ware

Minderheit I (Forster, Burkhalter, Germann, Luginbühl, Schweiger)

Gemäss Bundesrat

Bundesrat

Bedeutung wird vermutet, wenn der Patentinhaber nicht das Gegenteil glaubhaft macht. Artikel 14 Absatz 3 erster Satz des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000³ bleibt vorbehalten.

(Geltendes Recht:“

Art. 14 Vereinfachte Zulassungsverfahren

¹ Das Institut sieht für bestimmte Kategorien von Arzneimitteln vereinfachte Zulassungsverfahren vor, wenn dies mit den Anforderungen an Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit vereinbar ist und weder Interessen der Schweiz noch internationale Verpflichtungen entgegenstehen. Dies gilt insbesondere für:

- a. Arzneimittel mit bekannten Wirkstoffen;
- b. Arzneimittel der Komplementärmedizin;
- c. Arzneimittel, die in einer öffentlichen Apotheke, einer Drogerie oder in einem andern Betrieb, der über eine Herstellungsbewilligung verfügt, nach einer eigenen Formel (Hausspezialitäten), nach der Pharmakopöe oder nach einem andern vom Institut anerkannten Arzneibuch oder Formularium auf Vorrat hergestellt und an die eigene Kundschaft abgegeben werden;
- d. Arzneimittel, die in einer Spitalapotheke für den Spitalbedarf hergestellt werden;

³ SR 812.21

Nationalrat**Kommission des Ständerates**

gewerbsmässig eingeführt werden. Die untergeordnete Bedeutung wird vermutet, wenn der Patentinhaber nicht das Gegenteil glaubhaft macht. (*Rest streichen*)

Mehrheit

⁵ Ungeachtet der Absätze 1 bis 3 bleibt die Zustimmung des Patentinhabers für das Inverkehrbringen einer patentgeschützten Ware im Inland vorbehalten, wenn ihr Preis im Inland oder im Land des Inverkehrbringens staatlich festgelegt ist.

la

Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000

Art. 14 Abs. 3

Minderheit II (Germann, Burkhalter, Diener, Forster, Schweiger)

⁵ *Streichen*

Bundesrat

- e. Arzneimittel, die von der Armee hergestellt und für Zwecke des Koordinierten Sanitätsdienstes verwendet werden;
- f. wichtige Arzneimittel für seltene Krankheiten;
- g. Tierarzneimittel, die ausschliesslich für Tiere bestimmt sind, die nicht zur Lebensmittelproduktion gehalten werden.

² Das Institut sieht für ein Gesuch eines weiteren Inverkehrbringers für ein in der Schweiz bereits zugelassenes, aus einem Land mit einem gleichwertigen Zulassungssystem eingeführtes Arzneimittel ein vereinfachtes Zulassungsverfahren vor, wenn:

- a. das Arzneimittel den gleichen Anforderungen genügt wie das in der Schweiz bereits zugelassene Arzneimittel, insbesondere denjenigen an die Kennzeichnung und Arzneimittelinformation nach Artikel 11;
- b. dieser weitere Inverkehrbringer fortwährend sicherstellen kann, dass er für alle von ihm vertriebenen zugelassenen Arzneimittel die gleichen Sicherheits- und Qualitätsanforderungen erfüllt wie der Erstanmelder.

³ Ein Arzneimittel darf nach Absatz 2 so lange nicht zugelassen werden, als das für den Erstanmelder zugelassene Arzneimittel (Originalpräparat) patentgeschützt ist. Der Bundesrat regelt das Verfahren für die Geltendmachung des Patentschutzes. Die Regeln des Immaterialgüterrechts bleiben im Übrigen vorbehalten.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat**Kommission des Ständerates**

³ Aufgehoben